

Schul- und Hausordnung (gültig ab 1.6.26)

Eine Gemeinschaft funktioniert nur auf der Grundlage einer sozialen Ordnung. Den Rahmen für die Schul- und Hausordnung bildet das Schulgesetz, ergänzt um die vom Ministerium für Kultus und Sport erlassenen Vorschriften. Sie wurde von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend als SuS) und Lehrerinnen und Lehrern (nachfolgend als LuL) gemeinsam abgestimmt.

Geltungsbereich: Die Schul- und Hausordnung gilt auf dem Schulgelände und dem schulnahen Bereich. Das Schulgelände umfasst sämtliche Innenräume und wird im Außenbereich durch die blauen Linien begrenzt. Der schulnahe Bereich umfasst im Bereich der Gebäudeteile D und E den durch gelbe Linien begrenzten Verbindungsweg in Richtung Kanalstraße und Gebäude G sowie die Gehwege der Rümelin- und Plochinger Straße und der Kanalstraße im Bereich des Verbindungsweges und wird im Süden durch den Gehweg „In der Bronnader“ begrenzt; Außerdem gilt diese Ordnung ebenfalls auf den Lehrer- und Mitarbeiterparkplätzen an Gebäude A und E. Dieselben Regelungen gelten ebenfalls für Programmpunkte während außerschulischer Veranstaltungen; das Rauchverbot gilt während der Gesamtdauer außerschulischer Veranstaltungen.

1. Schulbesuch

Die Schulpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung und des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Die Änderung der persönlichen Verhältnisse (Ausbildung, Anschrift, Personenstand) sind dem Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

Regelmäßiger Unterrichtsbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch.

Bei Krankheit oder Verhinderung ist die Schule gemäß Schulbesuchsverordnung unverzüglich, spätestens am zweiten Tag zu informieren. Bei Krankheit kann eine ärztliche Bescheinigung, in besonderen Fällen auch eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten können zum Schulausschluss führen. Bei einer versäumten Klassenarbeit oder einem angesagten Test ist zwingend eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Eine Beurlaubung ist nur in Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen (zwei Schulwochen im Voraus) schriftlichen Antrag hin möglich (eintägig: Klassenlehrer, mehrtägig: Schulleitung). Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuholen.

2. Unterrichtszeiten

Die festgelegten Unterrichts- und Pausenzeiten sind von allen einzuhalten.

Allen SuS, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird ausreichende Reife zugebil-

ligt, so dass auch diesen SuS, wie den Volljährigen, das Verlassen des Schulgeländes gestattet ist, solange keine unreifen Verhaltensweisen zu beklagen sind. Das Verlassen des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Mensa, Kiosk, Bibliothek

In der Bibliothek gilt die Bibliotheksordnung. In der Mensa gilt allgemein das Gebot, die Lautstärke zu mäßigen. Selbstverständlich ist, dass jeder Platz wieder ordentlich verlassen wird.

4. Rauchen, Alkohol, Drogen

Rauchen (auch E-Zigaretten o.ä.) ist im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz BW untersagt.

Der Konsum alkoholischer Getränke im Schulgelände ist verboten. Eine Ausnahme bilden schulische Veranstaltungen (z.B. Abschlussfeiern), in Absprache mit der Schulleitung.

Der Konsum, das Mitführen und das Handeln von Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz und Cannabis (nach dem Cannabisgesetz) sind verboten.

5. Ordnung und Sauberkeit

Unsere Schule ist eine öffentliche Schule. Sie ist unsere eigene Schule. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass alle Menschen an der PMHS Schulgebäude, Flure, Treppenhäuser, Räume und Toiletten sauber und funktionstüchtig erhal-

ten. Beschädigungen und Verschmutzungen sind umgehend der Hausmeisterei mitzuteilen.

Jeweils nach Unterrichtsende werden die Tafel gereinigt, die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die jeweilige Regelung für das Aufstehen beachtet. Jede Klasse ist am Unterrichtstag für ihren Raum verantwortlich.

Abfälle gehören in die ausgewiesenen Behälter.

Wiederverschließbare Getränke (z.B. Mineralwasser) sind in den Unterrichtsräumen erlaubt; in Computerräumen und anderen Räumen mit technischer Ausstattung sind Sicherheitsabstände gemäß den Vorgaben der LuL einzuhalten. Offene Getränke (z.B. Kaffee) sowie Speisen sind in den Unterrichtsräumen nur nach Rücksprache mit den LuL erlaubt. Eine ergänzende Raumordnung in besonderen Räumen ist zu beachten.

Die Aufzüge dürfen von SuS nur in Begleitung oder im Auftrag von LuL benutzt werden. Verletzte bzw. behinderte Menschen können einen Schlüssel erhalten.

Schulfremde Druckerzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung verteilt werden, Aushänge erfordern eine Genehmigung.

Lärm, laute Musik und unnötige Störungen (z.B. das unnötige Laufenlassen von Motoren) haben im Geltungsbereich zu unterbleiben.

6. Handys o.ä. Geräte

Das Aufnehmen und die Wiedergabe von Ton, Bildern und Filmen sind nur im direkten Bezug zum Unterricht und nach Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt. Ansonsten sind die Geräte lautlos und vibrationslos geschaltet und in den Schultaschen verwahrt oder befinden sich nach Beschluss im Klassenrat in den vorgesehenen Ablagen.

Aufnahmen außerhalb des Unterrichts sind nur unter strenger Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Aufgenommenen möglich.

Verdeckte Aufnahmen sind untersagt.

Bei Prüfungen gilt bereits das Mitführen von entsprechenden Geräten als Täuschungsversuch.

7. Parken

Das Parken von Schülerfahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen, entsprechend beschilderten Plätzen gestattet.

8. Sicherheit und Notfälle

Zu Beginn jeden Schuljahres erfolgt in jeder Klasse eine Sicherheitsbelehrung. Im Werkstatt- und Laborbereich gelten die Unfallverhütungsvorschriften.

Die Regelungen zu den persönlichen Sicherheitsausstattungen sind streng einzuhalten. Ohne Sicherheitsausrüstung/-schuhe kann am Werkstattunterricht nicht teilgenommen werden.

Verhalten in Notfällen

Beim Ertönen des Brandalarms (Ton, Sirene) muss das Gebäude zügig und ohne Panik verlassen werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Der vorgesehene Sammelplatz (Schülerparkplatz Kanalstraße) ist aufzusuchen. Den Weisungen der Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten.

Beim Ertönen weiterer Alarme (Sprachalarme) ist den Weisungen der Lehrkraft streng zu folgen.

9. Haftung

Die Schule bzw. der Schulträger haftet nicht für abhandengekommenes Schülereigentum. Alle Beteiligten unserer Schule verpflichten sich, schuleigene Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und die Einrichtungsgegenstände sorgsam zu benutzen.

Bei Beschädigung von Schuleigentum wird der Verursacher haftbar gemacht.

10. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung bzw. der Werkstattordnung sind im Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vorgesehen.

Schulfremden ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur nach Genehmigung durch das Sekretariat gestattet.

11. Weisungsrecht

Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsekretärinnen, Schulsozialarbeiterinnen und Hausmeister (Mensapächter im Bereich der Mehrzweckhalle, Bibliothekarin im Bereich der Schulbibliothek) sind befugt, Maßnahmen anzuordnen, welche die Einhaltung der Schul- und Hausordnung sichern.

12. SMV

Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgerufen, das Leben in unserer Schule mitzugestalten. Organe der SMV sind die Klassensprecher, der Schülerrat, der Schulsprecher und die Verbindungslehrer.

PMHS, 1.6.26, der Schulleiter

